

Informationen für Menschen mit Behinderung, die Autofahren

Finanzhilfen in Sachen Mobilität und Autofahren

Generell gilt: Zuschüsse müssen immer vor dem Kauf eines Fahrzeugs, dem Erwerb einer Umrüstung oder dem Besuch einer Fahrschule beantragt werden. Setzen Sie sich also unbedingt vorher mit dem Kostenträger in Verbindung.

Kostenträger

Welcher Träger für den Antrag auf Kraftfahrzeughilfe in Frage kommt, hängt in Deutschland vom Status des Antragstellers ab:

Schüler und Studierende	Träger der Sozialhilfe
Auszubildende	Bundesagentur für Arbeit
Arbeiter und Angestellte (weniger als 15 Jahre im Berufsleben)	Bundesagentur für Arbeit
Arbeiter und Angestellte (mehr als 15 Jahre im Berufsleben)	Rentenversicherung
Arbeitslose mit Aussicht auf Arbeitsplatz Opfer eines Arbeits- oder Wegeunfalls	Bundesagentur für Arbeit/Integrationsamt Berufsgenossenschaften
Selbständige	Integrationsamt
Beamte	Integrationsamt
Berufs- oder erwerbsunfähige Rentner und Teilzeitbeschäftigte	Rentenversicherung
Soldaten und Kriegsversehrte	Hauptfürsorgestelle/Versorgungsamt

Nach der Antragstellung muss der Kostenträger innerhalb von 2 Wochen prüfen und darüber informieren, ob er zuständig ist. Wenn nicht, muss er den Antrag an den richtigen Kostenträger weiterleiten und Sie darüber informieren. Zusätzliche Unterlagen muss der Kostenträger innerhalb von 2 Wochen anfordern; ob Ihrem Antrag stattgegeben wird, muss der Kostenträger innerhalb von 3 Wochen entscheiden.



Zuschüsse beim Autokauf

- **Voraussetzungen (§ 3 KfzHV)**

Einen Zuschuss gemäß Kraftfahrzeughilfeverordnung erhält, wer infolge einer Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort/den Ort einer Maßnahme der beruflichen Bildung zu reichen.

Dabei muss der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug selbst führen können oder es muss sicher sein, dass ein Dritter das KFZ für ihn führt.

Diese Regelung gilt auch für Heimarbeiter, die ein Fahrzeug benötigen, um zum Beispiel Ware abzuholen.

- **Wahl des Fahrzeugs (§ 4 KfzHV)**

Das Fahrzeug muss nach Größe und Ausstattung den Anforderungen der individuellen Behinderung entsprechen und wenn erforderlich, muss das Fahrzeug eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung ermöglichen, ohne dass ein unverhältnismäßiger Mehraufwand entsteht.

Soll ein Gebrauchtwagen gefördert werden, muss dieser die oben genannten Bedingungen erfüllen und der Verkehrswert muss mindestens noch 50% des früheren Neuwagenpreises ausmachen.

Tipp: Nutzen Sie in diesem Fall die kostenlose Kfz-Bewertung des BAVC.

- **Berechnung der Kraftfahrzeughilfe**

Die Höhe des Zuschusses für den Kauf eines Fahrzeuges ist in der Kraftfahrzeughilfeverordnung festgelegt. Sie richtet sich nach dem monatlichen Einkommen, das an einer Bezugsgröße gemessen wird, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich festlegt.

Berücksichtigt werden

- das monatliche Netto-Arbeitsentgelt, das Netto Arbeitseinkommen
- vergleichbare Lohnersatzleistungen des Antragstellers.

Im Höchstfall beträgt der Zuschuss 9.500 €.

Die Kosten für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung werden gesondert berücksichtigt und fallen bei der Zuschuss-Berechnung für den Autokauf nicht ins Gewicht.

Tipp: Bitte lassen Sie sich die anzunehmenden Zuschüsse von unserem Experten individuell berechnen.

Informationen für Menschen mit Behinderung, die Autofahren

- **Rabatte bei Herstellern**

Einige Autohersteller bieten auf Neuwagen Rabatte für Autofahrer mit Behinderungen. Tageszulassungen und Vorfürswagen sind ausgenommen. Der Rabatt wird vom Listenpreis abgezogen, nicht vom eventuellen Hauspreis eines Händlers. Soll der Wagen vergünstigt werden, muss er auf den Menschen mit Behinderung zugelassen werden.

- **Zuschüsse für die Erlangung eines Führerscheins**

Auch die Höhe des Zuschusses für den Erwerb eines Führerscheins ist in der Kraftfahrzeughilfverordnung festgelegt (§ 8 KfzHV) und richtet sich nach dem monatlichen Einkommen. Kosten für die behinderungsbedingten Untersuchungen, Eintragungen usw. werden komplett übernommen.

Tipp: Bitte lassen Sie sich die anzunehmenden Zuschüsse von unserem Experten berechnen.

- **Zuschüsse für die Umrüstung**

Die Voraussetzungen, die für eine Förderung einer Fahrzeugumrüstung erfüllt sein müssen, sind in § 7 KfzHV geregelt. Dies gilt auch für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung eines Dritten nötig ist, der für den Behinderten ein Fahrzeug führt.

Für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung erforderlich ist, ihren Einbau, ihre technische Überprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit werden die Kosten in vollem Umfang übernommen. In diesen Fällen ist die Förderung unabhängig von Einkommen und Vermögen des Antragstellers.

Vorgehen:

- Antragstellung gemäß § 7 KfzHV
- Die zuständige Stelle prüft, ob alternativ kostenlose Fahrdienste, öffentliche Verkehrsmittel oder Fahrtkostenzuschüsse zur Verfügung stehen und ob ein eigenes Fahrzeug dringend und unbedingt dauernd verfügbar sein muss.
- Kostenträger und Antragsteller ermitteln gemeinsam die behinderungsbedingte Ausstattung.

- **Weitere Zuschüsse für Reparaturen und laufende Betriebskosten (Wartung)**

Kosten für die Reparatur und die Ersatzbeschaffung der behinderungsbedingten Ausstattung werden in voller Höhe erstattet.

Besonderheiten

Über eine Härteklauseel können Sie eventuell auch dann Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn o.g. Voraussetzungen nicht gegeben sind. Zum Beispiel, wenn Sie hohe Belastungen durch Tilgungs- oder Zinsleistungen für den behindertengerechten Umbau Ihres Wohneigentums aufbringen müssen.

